



Rat der  
Europäischen Union

038593/EU XXVII. GP  
Eingelangt am 09/11/20

Brüssel, den 9. November 2020  
(OR. en)

12736/20

EF 281  
ECOFIN 1009  
DELACT 144

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	6. November 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2020) 7523 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 6.11.2020 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 hinsichtlich der Aktualisierung 2020 der in den technischen Regulierungsstandards für das einheitliche elektronische Berichtsformat festgelegten Taxonomie

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 7523 final.

---

Anl.: C(2020) 7523 final

---

12736/20

/ab

ECOMP.1.B

DE



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 6.11.2020  
C(2020) 7523 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 6.11.2020**

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 hinsichtlich der  
Aktualisierung 2020 der in den technischen Regulierungsstandards für das einheitliche  
elektronische Berichtsformat festgelegten Taxonomie**

(Text von Bedeutung für den EWR)

**DE**

**DE**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Im Mai 2019 veröffentlichte die Kommission die Delegierte Verordnung (EU) 2019/815<sup>1</sup> mit technischen Regulierungsstandards (RTS) zur Festlegung eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats (European Single Electronic Format – ESEF). Dieser ESEF-RTS war von der ESMA gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2004/109/EG (Transparenzrichtlinie) in der durch die Richtlinie 2013/50/EU geänderten Fassung erarbeitet worden. Festgelegt wird darin das einheitliche elektronische Berichtsformat, mit dem die Emittenten von Wertpapieren, die in der EU an geregelten Märkten notiert sind, ihre Jahresfinanzberichte für Geschäftsjahre erstellen müssen, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnen. Dieser RTS verpflichtet alle derartigen Emittenten, ihre Jahresfinanzberichte mit Beginn des Geschäftsjahres 2020 sämtlich im Format *eXtensible Hypertext Markup Language* (XHTML) zu erstellen. Zusätzliche Vorschriften gelten, wenn die Emittenten in ihre Jahresfinanzberichte konsolidierte Abschlüsse aufnehmen, die nach den durch die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 in das Unionsrecht übernommenen International Financial Reporting Standards (IFRS) oder nach den vom International Accounting Standards Board herausgegebenen IFRS erstellt wurden, deren Gleichwertigkeit mit den von der Union übernommenen IFRS in der Entscheidung 2008/961/EG der Kommission festgestellt wurde. Konsolidierte Abschlüsse nach IFRS müssen unter Verwendung der Inline eXtensible Business Reporting Language (iXBRL) ausgezeichnet werden, und die Auszeichnungen müssen mithilfe von XBRL in das zugrunde liegende XHTML-Dokument eingebettet werden.

Die für die Auszeichnung der konsolidierten Abschlüsse nach IFRS zu verwendende Basistaxonomie (ESEF-Taxonomie) ist im Anhang des RTS festgelegt. Die ESEF-Taxonomie, die zuletzt durch die delegierte Verordnung (EU) 2019/2100 aktualisiert wurde, beruht auf der von der IFRS-Stiftung erarbeiteten Taxonomie und wird regelmäßig aktualisiert, um u. a. der Herausgabe neuer IFRS oder der Änderung bestehender IFRS, der Analyse der in der Praxis üblichen Angaben sowie allgemeinen inhaltlichen und technischen Verbesserungen der IFRS-Taxonomie Rechnung zu tragen. Die bislang letzte Fassung der IFRS-Taxonomie (die IFRS-Taxonomie 2020) wurde im März 2020 veröffentlicht. Sie umfasst die Darstellungs- und Angabepflichten der IFRS, wie sie vom International Accounting Standards Board mit Stand 1. Januar 2020 herausgegeben wurden. Hierunter fallen auch IFRS, die zwar schon vorliegen, aber noch nicht angewandt werden müssen.

Mit dem vorliegenden RTS, der der Europäischen Kommission am 18. Juni 2020 von der ESMA vorgelegt wurde, soll der bestehende RTS zum ESEF geändert werden, um allen in der IFRS-Taxonomie 2020 enthaltenen Aktualisierungen unabhängig vom Stand der Übernahme der einzelnen IFRS in der Union Rechnung zu tragen. Geändert oder ersetzt werden insbesondere die einschlägigen Abschnitte in den Anhängen. Es handelt sich um eine rein technische Änderung, die erforderlich ist, um die elektronische Berichterstattung an die bestehenden Rechnungslegungsstandards anzupassen und den Emittenten dadurch die Umsetzung der Auszeichnungsvorgaben des RTS zum ESEF zu erleichtern.

Um die Belastung für die Abschlussersteller so gering wie möglich zu halten, ist diese Änderung am ESEF-RTS spätestens auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem

---

<sup>1</sup> Ursprünglich veröffentlicht als „Delegierte Verordnung (EU) 2018/815 der Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats“. Nach einer im Juni 2019 veröffentlichten Berichtigung lautet die Nummer der delegierten Verordnung nun 2019/815.

1. Januar 2021 beginnen; eine frühere Anwendung ist zulässig. Für Jahresfinanzberichte mit Abschlüssen für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnen, können die Emittenten folglich entweder die ESEF-Taxonomie 2019 oder die mit diesem RTS eingeführte ESEF-Taxonomie 2020 verwenden. Eine frühere Anwendung ist insbesondere für Emittenten von Interesse, bei denen die ESEF-Taxonomie 2020 aufgrund eines oder mehrerer Elemente der Basistaxonomie die bilanzielle Bedeutung der ausgezeichneten Angaben besser widerspiegelt als die Taxonomie 2019.

## **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Die vorliegende Änderung ist gegenüber dem bestehenden ESEF-RTS rein technischer Art und geht deshalb weder mit neuen Grundsätzen noch einer substanzialen Änderung der bestehenden Grundsätze einher. Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 (ESMA-Verordnung) hat die ESMA weder eine öffentliche Konsultation zum RTS-Entwurf durchgeführt noch die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert, da solche Konsultationen und Analysen gemessen am Umfang und an den Auswirkungen dieses RTS unverhältnismäßig gewesen wären.

## **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Die vorliegende Änderung basiert auf Artikel 4 Absatz 7 der Transparenzrichtlinie in der durch die Richtlinie 2013/50/EU geänderten Fassung.

Der delegierte Rechtsakt sieht eine rein technische Aktualisierung der Taxonomie vor, die Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, für die Auszeichnung der konsolidierten Abschlüsse nach IFRS in ihren Jahresfinanzberichten verwenden müssen.

So wird insbesondere

- Anhang I des bestehenden RTS gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert,
- Anhang VI des bestehenden RTS -gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

Dies steht mit der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission vom 17. Dezember 2018 in Einklang, wonach die darin enthaltenen Bestimmungen regelmäßig auf Grundlage der von der ESMA ausgearbeiteten RTS-Entwürfe aktualisiert werden sollten.

# **DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 6.11.2020**

## **zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 hinsichtlich der Aktualisierung 2020 der in den technischen Regulierungsstandards für das einheitliche elektronische Berichtsformat festgelegten Taxonomie**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission<sup>3</sup> wird das in Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2004/109/EG genannte einheitliche elektronische Berichtsformat festgelegt, das die Emittenten für die Erstellung ihrer Jahresfinanzberichte verwenden müssen. Darin enthaltene konsolidierte Abschlüsse werden entweder nach den durch die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> in das EU-Recht übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards, gemeinhin als International Financial Reporting Standards („IFRS“) bezeichnet, oder nach den vom International Accounting Standards Board (IASB) herausgegebenen IFRS erstellt, deren Gleichwertigkeit mit den nach der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen IFRS in der Entscheidung 2008/961/EG der Kommission<sup>5</sup> festgestellt wurde.
- (2) Die für das einheitliche elektronische Berichtsformat zu verwendende Basistaxonomie baut auf der IFRS-Taxonomie auf und erweitert diese. Die IFRS-Stiftung aktualisiert die IFRS-Taxonomie alljährlich, um u. a. der Herausgabe neuer IFRS oder der Änderung bestehender IFRS, der Analyse der in der Praxis üblichen Angaben oder allgemeinen inhaltlichen oder technischen Verbesserungen der IFRS-Taxonomie

<sup>2</sup> ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38.

<sup>3</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats (ABl. L 143 vom 29.5.2019, S. 1).

<sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1).

<sup>5</sup> Entscheidung der Kommission vom 12. Dezember 2008 über die Verwendung der nationalen Rechnungslegungsgrundsätze bestimmter Drittländer und der International Financial Reporting Standards durch Wertpapieremittenten aus Drittländern bei der Erstellung ihrer konsolidierten Abschlüsse (ABl. L 340 vom 19.12.2008, S. 112).

Rechnung zu tragen. Um den jährlichen Aktualisierungen der IFRS-Taxonomie Rechnung zu tragen, sollten auch die technischen Regulierungsstandards aktualisiert werden.

- (3) Im März 2020 veröffentlichte die IFRS-Stiftung die aktualisierte Fassung der IFRS-Taxonomie. Dieser Aktualisierung sollte in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 Rechnung getragen werden.
- (4) Um den Emittenten genügend Zeit für die effektive Umsetzung dieser Anforderungen zu geben und die Befolgungskosten so gering wie möglich zu halten, sollte diese Verordnung für Jahresfinanzberichte mit Abschlüssen für Geschäftsjahre gelten, die am oder nach dem 1. Januar 2021 beginnen. Den Emittenten sollte es jedoch gestattet sein, die in dieser Verordnung festgelegte Taxonomie bereits auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnen.
- (5) Urheberrechte, Datenbankrechte und alle sonstigen Rechte des geistigen Eigentums verbleiben bei der IFRS-Stiftung. Aus diesem Grund sollte in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 ein Urheberrechtshinweis aufgenommen werden.
- (6) Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/815 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Diese Verordnung beruht auf dem Entwurf des technischen Regulierungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde vorgelegt wurde.
- (8) Sie stellt eine technische Aktualisierung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 dar, soll der Aktualisierung der IFRS-Taxonomie Rechnung tragen und geht deshalb weder mit neuen Grundsätzen noch einer substanziellem Änderung der bestehenden Grundsätze einher. Die ESMA hat zu dem RTS-Entwurf, auf dem diese Verordnung beruht, weder öffentliche Konsultationen durchgeführt noch die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert oder die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>6</sup> eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt, da dies gemessen am Umfang und an den Auswirkungen dieser Änderung höchst unverhältnismäßig gewesen wäre —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

#### *Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815*

Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/815 wird wie folgt geändert:

- (1) Anhang I wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.
- (2) Anhang VI erhält die Fassung des Anhangs II der vorliegenden Verordnung.

---

<sup>6</sup> Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

## *Artikel 2*

### *Übergangsbestimmung*

Abweichend von der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2100 der Kommission<sup>7</sup> geänderten Fassung kann die vorliegende Verordnung auf Jahresfinanzberichte mit Abschlüssen für Geschäftsjahre angewandt werden, die vor dem 1. Januar 2021 beginnen.

## *Artikel 3*

### *Inkrafttreten und Geltungsbeginn*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2021 für Jahresfinanzberichte mit Abschlüssen für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2021 beginnen.

Artikel 2 gilt jedoch ab dem Datum ihres Inkrafttretens.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6.11.2020

*Für die Kommission  
Die Präsidentin  
Ursula VON DER LEYEN*

---

<sup>7</sup>

Delegierte Verordnung (EU) 2019/2100 der Kommission vom 30. September 2019 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 durch Aktualisierung der Taxonomie, die für das einheitliche elektronische Berichtsformat zu verwenden ist (ABl. L 326 vom 16.12.2019, S. 1).